

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Liestal, 29. Juni 2021
BUD/GSK/REA/AR

Teilrevision Wasserbaugesetz (inkl. einzelne Artikel im GSchG und WaG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. April 2021, mit dem Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau einladen.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, eine kantonale Stellungnahme einzureichen und lassen Ihnen diese in der Beilage zukommen.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu prüfen und im Rahmen der Teilrevision des Wasserbaugesetzes zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

- Formular "Vernehmlassungsverfahren, Teilrevision Wasserbaugesetz (inkl. einzelne Artikel im GSchG und WaG)



Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **4. August 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Ihre Angaben (Kontaktperson)

Name Vorname: Rohner Andres
Kanton/Organisation: **BL**
Generalsekretariat Bau- und Umweltschutzdirektion / Abteilung Recht
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
Telefon: 061 552 54 05
E-Mail: andres.rohner@bl.ch
Datum: 14. Juni 2021

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat keine grundlegenden Einwände gegen die vorgesehene Revision des Wasserbaugesetzes. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Verständnis des Hochwasserschutzes, das sich in der Regel auf den Schutz vor Gewässern bezog, die z.B. infolge von Niederschlagsereignissen über die Ufer traten, gemäss dem revidierten Wasserbaugesetz bzw. dem neuen Hochwasserschutzgesetz, erheblich ausgedehnt wird. Dies hat im Kanton Basel-Landschaft und wohl auch in den anderen Kantonen zur Folge, dass diese Aspekte neu zu regeln sein werden, insbesondere die Zuständigkeiten für die "Hochwassergefahren", die nicht auf Gewässer zurückzuführen sind (wie der Oberflächenabfluss), werden zu regeln sein. Dies wird im innerkantonalen politischen Prozess voraussichtlich eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, was es bei der Umsetzung des revidierten Wasserbau-/ Hochwasserschutzgesetzes zu beachten gilt.

Generell ergeben sich folgende Hinweise und Fragen

- Die Auswirkungen auf Raumplanungsgesetz sollte gleich diskutiert werden, wie die bereits berücksichtigten Auswirkungen auf andere Gesetze.
- Wie geht man damit um, dass die SIA 261/1 das Schutzziel HQ300 vorschreibt?
- Wie wird man mit der Definition des Schutzziels umgehen. Bei aufstossenden Grundwasser, Hochwasser und ggf. Oberflächenabfluss an ein und demselben Ort. Entfällt dann das klassische Schutzziel und es wird alles über die Wirtschaftlichkeit definiert?

2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel / Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	Titel		Ändern des Titels in: Bundesgesetz über den Hochwasserschutz und den Wasserbau (BHSW)	Mit dem Verweis in Art. 3 Abs. 1 des revidierten Gesetzes auf den neuen Art. 4 Bst. n GSchG wird auch auf den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer verwiesen, was nicht nur im Zusammenhang mit Hochwasserschutz stehen muss. Deshalb sollte der Begriff "Wasserbau" im Titel des revidierten Gesetzes erhalten bleiben.
2	3	1	«raumplanerische» anstatt «planerische»	«planerische» Massnahmen kann auch missverstanden werden als organisatorische Massnahmen. Diese sollten keinesfalls als erste Option gelten.
3	3	2	«...werden organisatorische, ingenieurbio-logische und technische Massnahmen..» ersetzen durch «werden ingenieurbio-logische, technische oder allenfalls organisatorische Massnahmen...»	Organisatorische Massnahmen sollen nur in Betracht gezogen werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich, sinnvoll oder verhältnismässig sind.
4	6 / 2 HWSG	d	Ergänzung: ... von Schutzbauten und -anlagen sowie die Regeneration drainierter organischer Böden.	Die in Art. 6 Abs. 2 Bst. d erwähnten Massnahmen haben für den Hochwasserschutz eine grosse Bedeutung. Nicht drainierte organische Böden können im Hochwasserschutz ebenfalls von hoher Bedeutung sein, da sie anfallendes Regenwasser aufnehmen, zurückhalten und anschliessend verzögert an den Vorfluter abgeben. Die resultierende Verzögerung des Wasserabflusses kann für den Schutz vor Hochwasser von grosser Bedeutung sein. Mit der Ergänzung der Bestimmung in Bst. d soll es möglich werden, Abgeltungen für die Regeneration drainierter organischer Böden zu leisten, soweit diese Arbeiten nicht bereits durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung oder die Waldgesetzgebung finanziert werden.

Antragsnr.	Artikel / Absatz	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
				Diese Massnahme unterscheidet sich von der in Art. 6 Abs. 2 Bst. e beschriebenen Massnahme. Es geht nicht um Entlastungsräume, die im Ereignisfall einen wirtschaftlichen Schaden erleiden, sondern um dauerhaft eingerichtete (regenerierte) Flächen, die dem Hochwasserschutz dienen.
5	7 / 1	b	«... zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen sowie zur Ermittlung des Hochwasserrisikos.»	Umfassendes Verständnis der Gefährdung ist eine wichtige Grundlage für wirksamen Schutz.
6	7 / 2	f	f. Kantonale Gebäudeversicherungen	Die Fachexperten der KGV sind für den nachhaltigen Schutz der Gebäude mitverantwortlich.
7	9 / 2	a	«gesamtschweizerisch» ersetzen durch «überkantonal»	Gewisse Themen können nicht von gesamtschweizerischem Interesse sein, weil sie nicht die ganze Schweiz betreffen können, z.B Lawinen. Diese Themen sind jedoch für mehrere Kantone wichtig.
8	4 /2-4		Was passiert, wenn Hochwasserschutz und Gewässerschutz im Widerspruch stehen innerhalb der Siedlung? Sind hier nicht Probleme vorprogrammiert?	Frage ergab sich aus dem Text des erläuternden Berichts, Seite 9, zum Art. 4.
9	6	e	Was heisst im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten? Jede Zonenplanung kann letztlich ein Hochwasserschutzprojekt sein, wenn die richtigen Räume ausgewiesen werden. Ist jeweils ein beim Bund eingereichtes Projekt zwingend? Wie können Abflusskorridore für den Oberflächenabfluss ausgeschieden werden? Muss ein Abflusskorridor im Zonenplan, bzw. Quartierplan ausgeschieden werden? Reicht allenfalls ein Grundbucheintrag?	Frage ergab sich aus dem Text des erläuternden Berichts, Seite 10, zum Art. 6. Buchstabe e)

3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	0	S2	« Das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte wird dagegen vom Bund nicht mehr finanziert. »	Was bedeutet das? Ist es das Ziel einen stärkeren nat. Zustand zu fördern? Wenn ja, wie gelingt das in den dichtüberbauten Siedlungen? Bekommt nachfolgend jede Siedlung einen Grobrechen am Ortseingang platziert?
2	1,1		«Fehlende Verpflichtung der Kantone, auf strategischer Ebene Übersichten zu erarbeiten: Es fehlen Instrumente, die den Kantonen als Grundlage dienen, den Handlungsbedarf auszuweisen und Prioritäten zu setzen.»	Es stellt sich hierbei grundlegend die Frage, wie gehen die Kantone mit dem um. Denn einzig die Bereitstellung der Bundesgelder löst das Problem nicht. Die Kt. müssen dazu animiert werden entsprechende Gelder einzustellen, damit die Bundesgelder letztlich auch genutzt werden können.
3	1,2	10-12	Allerdings sind die Schutzbauten in der Regel für ein hundertjährliches Hochwasser dimensioniert und bieten daher nur einen begrenzten Schutz vor sehr seltenen, aber umso zerstörerischen Hochwasserereignissen. Es wird angenommen, dass solche seltenen Ereignisse aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels häufiger werden.	Mit entsprechenden statistischen Einordnungen wird auch das HQ100 steigen. Zudem müssen neu errichtete Gebäude aufgrund der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde (SIA-Normen) heute schon auf ein HQ300 ausgelegt werden. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Dimensionierung auf ein HQ300 im HWSG festgeschrieben würde. Denn nur dann müssten nicht an den Gebäuden sowieso zusätzlich Massnahmen zur Verhinderung von Schäden durch ein HQ300 (aufgrund der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde) ergriffen werden.
4	1.2	14-16	Neben Schutzbauten sollen alle Massnahmen zur Risikobegrenzung gleichwertig abgegolten werden, um Fehlanreize zu vermeiden. Insbesondere sollen Massnahmen gefördert werden, die den Anstieg des Schadenpotenzials in Gefahrengebieten begrenzen und die Schadensempfindlichkeit senken.	Was bedeutet dies für die Bodenpreise? Wenn mehr raumplanerische Massnahmen gewählt werden, wird dies 2 Effekte nach sich ziehen: 1) Bodenpreise steigen 2) Bauland wird verstärkt in steilen Gebieten (Steinschlag, Rutschungen) ausgeschieden
5	1.2	24-25	Die Wald- und die Gewässerschutzgesetzgebung werden in Anlehnung daran punktuell angepasst.	Braucht es Anpassungen in der Raumplanung?
6	4.1	12-13	Zudem soll nicht nur der periodische, sondern auch der regelmässige Gewässerunterhalt als Beitrag zum Hochwasserschutz unterstützt werden.	Wie wird mit Unterhalt ausserhalb von Gewässern umgegangen? Es ist jeweils immer nur die Rede vom Unterhalt der Gewässer. Sollte dies nicht ggf. angepasst auf Unterhalt, ohne den Zusatz Gewässer?

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
7	4.1	23-26	<i>Im WaG wird der risikobasierte Ansatz ebenfalls eingeführt. Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) vom 24. Januar 1991²⁰ enthält neu eine Definition des Gewässerunterhaltes sowie den Grundsatz, dass Nutzniessende an den Kosten von Schutzmassnahmen zu beteiligen sind. Damit sind das WaG und das GschG bezüglich dieser Themen auf die Wasserbaugesetzgebung abgestimmt, womit die Basis für eine einheitliche Praxis geschaffen ist.</i>	Hier stellt sich die Frage der Schutzziele? Ein GEP muss einzig z5 Regenereignis untersuchen. OFA ist z100 wo wird dies künftig abgebildet GEP oder in den Risikoübersichten des Kt.?
8	4.3	6-7	<i>Gemäss Artikel 12 Wasserbaugesetz und Artikel 50 Absatz 1 WaG vollziehen die Kantone das Gesetz und erlassen die erforderlichen Vorschriften.</i>	Beteiligt sich auch der Bund an der Revision bestehender kt. Gesetze für den späteren und/oder einheitlichen Vollzug?
9	5	6	<i>Damit entspricht der Titel besser dem Zweck des Gesetzes</i>	Der Titel ist irreführend. Weshalb wird das Gesetz nicht z.B. wie folgt benannt: "Bundesgesetz über den Schutz vor Überschwemmungen" Selbst dieser Titel entspricht nicht dem was das neue Gesetz eigentlich bewirken soll. Noch besser wäre "Bundesgesetz über den risikobasierten Umgang mit Überschwemmungen".